

## 9 Hygiene

→	IfSG - Infektionsschutzgesetz
→	Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Institut
→	SächsKHHygRVO - Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung

### IfSG - Infektionsschutzgesetz

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
Zweck	Vorbeugung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, frühzeitige Erkennung von Infektionen und Verhinderung ihre Weiterverbreitung
Geltungsbereich	Bundesrepublik Deutschland
Inkrafttreten	01.01.2001
Stand vom	17.12.2008
Internet	<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>

Hauptaussagen	
<b>Meldepflicht behandelnder Arzt</b> (§ 6, 8 IfSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung meldepflichtiger Krankheiten (wie Masern, Tuberkulose...) an die Gesundheitsämter</li> <li>• Meldung bei Verdacht einer meldepflichtigen Erkrankung, bei nachgewiesener Erkrankung oder Tod</li> <li>• Meldebögen der einzelnen Bundesländer sind zu verwenden (erhältlich über die Homepage der Landesgesundheitsämter)</li> <li>• Meldefrist: unverzüglich spätestens innerhalb von 24 Stunden</li> <li>• Verantwortlich ist leitender Arzt</li> </ul>
<b>Meldepflicht Labor</b> (§ 7, 8 IfSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung meldepflichtiger Krankheiten und nachgewiesener Krankheiten an die Gesundheitsämter</li> <li>• Labormeldebogen zum Nachweis von Krankheitserregern ist vom Labor auszufüllen (erhältlich über die Homepage der Landesgesundheitsämter)</li> <li>• Meldefrist: unverzüglich spätestens innerhalb von 24 Stunden</li> </ul>
<b>Meldung Impfreaktionen oder Arzneimittel als Infektionsquelle</b> (§ 6, 11 IfSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen oder gesundheitlichen Schädigung hervorrufen</li> <li>• Formblatt Impfreaktion ist zu verwenden (<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>)</li> </ul>

<b>Infektionsschutzgesetz</b>
<p><b>Nosokomiale Infektionen, Resistenzen</b> (§ 23 IfSG)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren sind verantwortliche Personen für die Aufzeichnungen</li><li>• Fortlaufende Aufzeichnung und Bewertung nosokomialen Infektionen</li><li>• Fortlaufende Aufzeichnung und Bewertung Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen</li><li>• Gesundheitsamt kann Dokumentation kontrollieren</li><li>• Umsetzungsempfehlungen siehe Homepage (<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>)</li><li>• Gehäuftes Auftreten nosokomialer Infektionen ist dem Gesundheitsamt zu melden</li><li>• Unverzögliche Meldefrist</li><li>• Die Erfassung und Dokumentation ist die Grundlage zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen</li></ul>
<p><b>Umsetzungsempfehlungen zur Erfassung und Bewertung (Surveillance) nosokomialen Infektionen</b> (§ 23 IfSG)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die mindestens von Krankenhäusern und Einrichtungen für ambulantes Operieren zu erhebenden nosokomialen Infektionen sind<ul style="list-style-type: none"><li>- Postoperative Wundinfektionen (nosokomiale infektionsrisikobelastete Operation)</li><li>- Katheterassoziierte Septikämien</li><li>- Beatmungsassoziierte Pneumonien</li><li>- Katheterassoziierte Harnwegsinfektionen</li></ul></li><li>• Liste der zu erfassenden Erreger/Resistenzen (z. B. S. aureus &gt; Vancomycin, Oxacillin)</li><li>• Aufzeichnungen enthalten neben dem Stationsbezug auch die Art des Erregers und sein Resistenzprofil</li><li>• Die Erfassung und Dokumentation ist die Grundlage zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen</li></ul>
<p><b>Belehrung und Bescheinigung vom Gesundheitsamt</b> (§ 43 IfSG)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Freiheit von bestimmten, ansteckenden Krankheiten und die gesetzlich geregelte Belehrung müssen nachgewiesen werden, damit Mitarbeiter mit Lebensmitteln umgehen dürfen</li><li>• Mitarbeiterbezogenen Bescheinigung des Gesundheitsamt, die nicht älter als 3 Monate ist (Gesundheitszeugnis besagt, dass die Person frei ist von ansteckenden Krankheiten wie z.B. Typhus, Cholera...)</li><li>• Personal muss vor Dienstantritt belehrt werden</li><li>• Belehrungsvorlage kann von RKI genutzt werden (<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>)</li></ul>

## Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

Titel	Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention
Zweck	Schutz des Patienten vor nosokomialen Infektionen und bundesweiter Vereinheitlichung der Krankenhaushygiene, auch in Bezug auf Spezialbereiche
Geltungsbereich	Bundesrepublik Deutschland
Inkrafttreten	01.12.2003
Stand vom	01.12.2003
Internet	www.rki.de

Hauptaussagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um Empfehlungen, in denen aber Bezug zum IfSG oder anderen Verordnungen genommen wird.</li> <li>• Die Richtlinien sind als Mindeststandard zu werten und stellen den Expertenkonsens dar.</li> </ul>
<p>Zu einzelnen Themen finden sich Richtlinien und Empfehlungen zu folgenden Überschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsprävention in Pflege</li> <li>• Diagnostik und Therapie</li> <li>• Reinigung, Desinfektion, Sterilisation</li> <li>• Lebensmittel, Wasser, Luft</li> <li>• Abfallbeseitigung</li> <li>• Betriebsorganisation in speziellen Bereichen</li> <li>• Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen</li> <li>• Bekämpfung und Kontrolle</li> <li>• Zahnmedizin</li> </ul>
<p><b>Ein Beispiel</b> aus dem Themenkomplex:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsprävention in Pflege, Diagnostik und Therapie <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Titel</u>: Anforderung der Krankenhaushygiene und des Arbeitsschutzes an die Hygienebekleidung und persönliche Schutzausrüstung (vom 27.02.2007)</li> <li>- <u>Zweck</u>: Schutz des Patienten, von Besuchern und des Mitarbeiters vor Infektionen</li> <li>- <u>Inhalte</u>: Definition der persönlichen Schutzausrüstung und Feststellung der Schutzziele und Auswahl entsprechender Schutzausrüstungen</li> <li>- <u>Verweise</u>: Auf bestehende Regelwerke wie TRBA 500, Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene</li> </ul> </li> </ul>
<p>Zurzeit finden sich unter <a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a> ca. 40 Richtlinien, die einen unterschiedlichen Umfang aufweisen. In ihnen werden generelle Themen sowie auch hochspezialisierte Einheiten eines Krankenhauses in Bezug auf Hygienemaßnahmen geregelt.</p>

## SächsKHHygRVO - Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung

Basierend auf den Landeskrankenhausgesetzen haben einige Bundesländer wie Sachsen eigene Krankenhaushygieneverordnungen erlassen, die sich erheblich inhaltlich voneinander unterscheiden.

Titel	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Rahmenbedingungen in der Krankenhaushygiene
Zweck	Aufgaben der Krankenhaushygiene
Geltungsbereich	Bundesrepublik Deutschland
Inkrafttreten	17.11.1998
Stand vom	17.11.1998
Internet	<a href="http://www.lua.sachsen.de">www.lua.sachsen.de</a>

Hauptaussagen
<p><b>Hygieneplan</b> (§ 6 SächsKhhygRVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Enthält Hygieneanweisungen</li> <li>• Spezielle Regelungen für jeden einzelnen Klinikbereich (z.B. Sterilisation, Station...) mit bestehender Infektions- und Kontaminationsgefahr</li> <li>• Jährliche Fortschreibung</li> <li>• Alle Mitarbeiter müssen Kenntnis erhalten</li> <li>• Mitarbeiter sind zur Einhaltung verpflichtet</li> <li>• Reinigungs- und Desinfektionspläne meist Teil des Hygieneplans (enthalten konkrete Maßnahmen zur Desinfektion, müssen gut sichtbar aushängen)</li> </ul>
<p><b>Fortbildung</b> (§ 7 SächsKhhygRVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der hygienebeauftragte Arzt und die Hygienefachkraft hat mind. Alle 2 Jahre eine entsprechende Fortbildung zu besuchen</li> <li>• Fortbildung des Personals ist Pflicht (für Mitarbeiter verpflichtend)</li> </ul>
<p><b>Erfassung von Krankenhausinfektionen (Surveillance)</b> (§ 8 SächsKHHygRVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung und statistische Erhebung von Krankenhausinfektionen (z. B. nach Erreger, Infektionsquelle, Station, Name des betroffenen Patienten)</li> </ul>

## Hygienekommission

<b>Hauptaussagen zu Organisation der Krankenhaushygiene</b>	
<b>Pflicht - Mitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitende Chefarzt als Vorsitzender</li> <li>• Pflegedienstleiter</li> <li>• Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes</li> <li>• Krankenhaushygieniker</li> <li>• hygienebeauftragte Ärzte</li> <li>• Hygienefachkräfte</li> </ul>
<b>Sitzungszyklus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 2x im Jahr , bei Infektionshäufungen oder bei Bedarf</li> </ul>
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befassung mit grundsätzlichen krankenhaushygienischen Angelegenheiten</li> <li>• Erstellung, Fortschreibung und in Kraftsetzung des Hygieneplan (Beschlüsse spiegeln sich im Hygieneplan wieder)</li> <li>• Bewertung der Infektionsstatistik</li> <li>• Einleitung geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Krankenhausinfektionen vorzuschlagen</li> <li>• Beschluss hausinternen Fortbildungsplan Hygiene</li> </ul>
<b>Verantwortlichkeiten bei Haftungsfragen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Träger haftet für die zugesagten Leistungen aus dem Behandlungsvertrag</li> <li>• Hierzu gehören bauliche und Einrichtungsgegenstände sowie ausreichendes und geeignetes Personal</li> <li>• Bei Delikthaftung hat der Träger nachzuweisen, dass er sein Personal ordnungsgemäß ausgesucht, angeleitet und überwacht hat.</li> </ul>

## Definitionen / Begriffe

Nosokomiale Infektionen	Unter einer nosokomialen Infektion (Krankenhausinfektion) wird jede durch Mikroorganismen hervorgerufene Infektion verstanden, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt oder einem Aufenthalt in einer anderen medizinischen Einrichtung steht, unabhängig davon, ob Krankheitssymptome bestehen oder nicht.
Resistenzen	Unter dem Begriff Antibiotika-Resistenz werden Eigenschaften von Mikroorganismen (Viren Bakterien, Protozoen, Pilze) zusammengefasst, die es ihnen ermöglichen, die Wirkung von antibiotisch aktiven Substanzen abzuschwächen oder ganz zu neutralisieren. Das Antibiotikum ist dann gar nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt wirksam.
Nationales Referenzzentrum für Surveillance	Es wurde das Nationale Referenzzentrum für Surveillance von nosokomialen Infektionen aufgebaut und vom Bundesministerium für Gesundheit berufen. Dies bietet eine Referenzdatenbank für nosokomiale Infektionen (Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System - KISS) und ein kostenloses System zu deren Erfassung. Die Verwaltung der "Nationalen Referenzzentren" obliegt dem Robert Koch Institut (RKI). Weitere Informationen unter <a href="http://www.nrz-hygiene.de">www.nrz-hygiene.de</a> .

## Funktionstabelle

Gesetzlich geforderte Funktionen aus den vorher genannten Rechtsvorschriften.

Funktionsbezeichnung	Gesetzliche Grundlage	Anforderungen Funktionsinhaber	Hauptaufgaben
<p><b>Krankenhaushygieniker</b>  <b>(Anzahl:</b> Mitarbeit eines Krankenhaushygienikers (Betreuung über Hygieneinstitute oder Landesgesundheitsämter möglich).            Über 450 Betten soll ein hauptamtlicher Krankenhaushygieniker bestellt werden. Maximalversorgung/ Universitätskliniken ein hauptamtlicher Krankenhaushygieniker)            Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen (Anlage zu Ziffer 5.3.7)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 23 Abs. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)</li> <li>• Sächsische Krankenhaushygiene-rahmenverordnung (SächsKHHygRVO)</li> <li>• Richtlinie zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder</li> <li>• Facharzt für Mikrobiologie und Infektions-epidemiologie mit Weiterbildung Krankenhaushygiene von mindestens 18 Monaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtungspflicht Ärztlicher Leitung und Hygienekommission</li> <li>• Erstellung Hygieneplan</li> <li>• Erstellung und Auswertung von Infektionsstatistiken</li> <li>• Schulungen des Personals</li> <li>• Klärung von Infektionszwischenfällen</li> <li>• Hygienisch-physikalische und -chemische Untersuchungen</li> <li>• Hygienische Beratung bei Vorplanung, Entwurf und Bauausführung (einschließlich der technischen Einrichtungen und Geräte)</li> <li>• Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nach § 8 IfSG</li> <li>• Geschäftsführung der Hygienekommission</li> </ul>
<p><b>Hygienebeauftragter Arzt</b>  <b>(Anzahl:</b> Mindestens ein im Krankenhaus tätiger Arzt, bei mehr als 500 Betten für jede Fachabteilung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 23 Abs. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)</li> <li>• Sächsische Krankenhaushygiene-rahmenverordnung (SächsKHHygRVO)</li> <li>• Richtlinie zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zweijährige ärztlich-klinische Berufserfahrung Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Hygiene und der Medizinischen Mikrobiologie</li> <li>• Fortbildung in diesem Bereich</li> <li>• in längstens zweijährigem Abstand an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der gesetzlichen Hygienevorschriften</li> <li>• Unterstützung Krankenhaushygieniker</li> <li>• Zusammenarbeit mit Hygienefachkräften</li> <li>• Mitwirkung an hausinternen Schulungen</li> </ul>

Funktionsbezeichnung	Gesetzliche Grundlage	Anforderungen Funktionsinhaber	Hauptaufgaben
<p><b>Hygienefachkraft</b> (= Fachkrankenschwester / -pfleger für Krankenhaushygiene)</p> <p><b>(Anzahl:</b> ist abhängig vom Infektionsrisiko Gruppe A mit hohem Risiko 300 Betten/1 in Vollzeit Gruppe B mit mittlerem Risiko 600 Betten/1 in Vollzeit Gruppe C mit niedrigem Risiko 1000 Betten/1 in Vollzeit Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen (Anlage zu Ziffer 5.3.7)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 23 Abs. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)</li> <li>• Sächsische Krankenhaushygiene-Rahmenverordnung (SächsKHHygRVO)</li> <li>• Richtlinie zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenschwestern/-pfleger</li> <li>• Plus stattdlich anerkannte Weiterbildungsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger bzw. Kinderkrankenschwester/-pfleger für die Krankenhaushygiene (Anlage zu Ziffer 5.3.7)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Einhaltung der Regeln der Krankenhaushygiene (regelmäßige Begehung, Überwachung der Pflegetechniken und der Arbeitsabläufe)</li> <li>• Mitwirkung bei der Aufdeckung von Krankenhausinfektionen</li> <li>• Schulung des Personals mit praktischen Anleitungen</li> <li>• Vorbereitung und Mitwirkung für die Sitzungen der Hygienekommission</li> <li>• Sofern am Krankenhaus kein Krankenhaushygieniker angestellt ist, übernimmt die Hygienefachkraft ein Teil dieser Aufgaben (so auch die regelmäßige Unterrichtung der Ärztlichen Leitung und der Hygienekommission)</li> </ul>